

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich mit den Schwerpunktbereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn und Frist

- (1) Studienanfänger werden zum Wintersemester oder zum Sommersemester zum Studium aufgenommen.
- (2) Von deutschen Studienbewerbern und ausländischen Studienbewerbern oder Staatenlosen, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, ist innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen allgemeinen Immatrikulationsfristen eine Bescheinigung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangsbescheinigung) zu ersuchen. Der Antrag auf Zulassung ist von ausländischen Studienbewerbern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis 15. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis 15. Juni eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

- (1) Die Zugangsbescheinigung ist in der von der Fakultät/dem Institut vorgesehenen Form zu ersuchen. Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Form von beglaubigten Kopien,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber im Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung dieser Studiengänge erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
 3. sofern der Studienabschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Bachelorabschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen (inklusive des Themas und – soweit schon vorhanden – der Note der Bachelorarbeit);
 4. ein vom Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief in deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem der Bewerber seine Auseinandersetzung mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des o.g. Masterstudiengangs darlegt sowie seine Bewerbung für den o.g. Masterstudiengang begründet.
- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem germanistischen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anerkannter Abschluss. Der Fachanteil dieses Studienganges muss mindestens 50 % bzw. 60 Leistungspunkte in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft betragen.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten,
- b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

2. eine Studienmotivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf, nachgewiesen – neben den Nachweisen zu Punkt 1 – durch die Ausführungen im Motivationsbrief;
3. für ausländische Bewerber ist der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen. Dies kann in der Regel erfolgen durch:
 - a) Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Note 2,9 (bisheriges Notensystem) bzw. mindestens 78% (neues Leistungsstufensystem);
 - b) Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 - c) Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens „bestanden“;
 - d) Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 - e) Nachweis des Goethe-Zertifikats C1 des Goethe-Instituts mit mindestens der Note 2,0;
 - f) Nachweis des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (ab 01.01.2012) mit mindestens „bestanden“;
 - g) Nachweis des Deutschen Sprachdiploms der KMK - Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 - h) Nachweis der TestDaF-Prüfung mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck und Leseverstehen und mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in den Teilprüfungen Mündlicher Ausdruck und Hörverstehen;
 - i) Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,9, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
 - j) Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (“Feststellungsprüfung”) mit mindestens der Note 2,9.
4. ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse kann in der Regel erfolgen durch:
 - a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
 - b) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von mindestens 4,0 oder
 - c) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B1.
5. Ein Nachweis über die folgenden Sprachkenntnisse:

- a) für Muttersprachler des Deutschen neben Englisch eine weitere moderne Fremdsprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Lateinum oder gleich umfangreiche Kenntnisse einer anderen klassischen Sprache, die von ähnlicher Bedeutung ist wie das Lateinische im westeuropäischen Raum, insbesondere Klassisches Chinesisch, Klassisches Arabisch, Altkirchenslawisch;
 - b) für ausländische Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, neben Deutsch Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Lateinum oder gleich umfangreiche Kenntnisse einer anderen klassischen Sprache, die von ähnlicher Bedeutung ist wie das Lateinische im westeuropäischen Raum, insbesondere Klassisches Chinesisch, Klassisches Arabisch, Altkirchenslawisch.
- (2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt in diesen Fällen am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.
- (4) Sofern Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 5 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht nachgewiesen werden können, können diese spätestens bis zum Zeitpunkt der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung als Teil der Masterprüfung (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich - Besonderer Teil -) nachgeholt werden.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Professor und zwei Mitgliedern des hauptberuflich an der Neuphilologischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren

- (1) Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den o.g. Masterstudiengang wird durch eine Zugangsbescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Für ausländische Studienbewerber, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, findet ein Zulassungsverfahren statt.
- (3) Diejenigen Bewerber, die gemäß den eingereichten Unterlagen die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 erfüllen, erhalten die Zugangsbescheinigung vom Zulassungsausschuss bzw. werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen. Ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann die Zugangsbescheinigung nicht ausgestellt werden bzw. empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 11. November 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1325), zuletzt geändert am 4. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2013, S. 109), außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. März 2021, S. 275f.